

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Sven Meyer (SPD)**

vom 12. März 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 9. April 2024)

zum Thema:

**Zukunft der Grünanlage „Bernhard-Lichtenberg-Platz“ in Tegel Süd –  
Nachfrage**

und **Antwort** vom 22. April 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. April 2024)

Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Sven Meyer (SPD)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18787  
vom 12. März 2024  
über Zukunft der Grünanlage „Bernhard-Lichtenberg-Platz“ in Tegel Süd – Nachfrage

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft überwiegend Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin um Stellungnahme gebeten. Sie wird in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Frage 1:

Wie groß ist die Fläche, die von der MADI - Zelt GmbH angemietet wurde, und die Gesamtfläche der geschützten Grünanlage Bernhard-Lichtenberg-Platz? Wie hoch ist der prozentuale Anteil der vermieteten Fläche an der Gesamtfläche?

Antwort zu 1:

Das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Die Größe der von der MADI-Zelt GmbH angemieteten Fläche beträgt 1.235 m<sup>2</sup>. Die Gesamtfläche des Bernhard-Lichtenberg-Platzes beträgt 3.946 m<sup>2</sup>. Damit entspricht die vermietete Fläche ca. 31 Prozent der Gesamtfläche.“

Frage 2:

Wie lang ist die Laufzeit der Vermietung des Bernhard-Lichtenberg-Platzes an das MADl und wie lang ist die Kündigungsfrist?

Antwort zu 2:

Das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Der Mietvertrag wurde am 29.3.2004 abgeschlossen und verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt wird.“

Frage 3:

Wird die Nutzung der Fläche durch das MADl im Sinne einer (Teil-)Einziehung gemäß GrünanlG definiert? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu 3:

Das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Die in Rede stehende Fläche ist nicht eingezogen, da es sich hier um eine Sondernutzung gemäß § 6 Abs. 5 Grünanlagengesetz handelt.“

Frage 4:

Gab es seit der Nutzung durch das MADl eine Veröffentlichung zu einer Teil-/Einziehung im Amtsblatt für Berlin, die den Bernhard-Lichtenberg-Platz betraf?

Antwort zu 4:

Das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Im Zusammenhang mit dem Bernhard-Lichtenberg-Platz gab es keine Veröffentlichung zu einer Teil-/Einziehung im Amtsblatt von Berlin.“

Frage 5:

Ab welchem Umfang ist bei einer „Teileinziehung in geringem Umfang“ gemäß § 2 Abs. 5 GrünanlG die Geringfügigkeit überschritten? Ab welchem Umfang einer Einziehung muss eine Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin erfolgen?

Antwort zu 5:

Das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin hat hierzu mitgeteilt, dass im Grünanlagengesetz die Begrifflichkeit des „geringen Umfangs“ nicht genau definiert ist. Insofern ist eine pauschale Aussage nicht möglich, die Entscheidung über eine Veröffentlichung hängt immer vom jeweiligen Einzelfall ab.

Frage 6:

Wenn das Bezirksamt die Fläche der geschützten Grünanlage dauerhaft als Eventlocation vermieten möchte, muss eine Teil-/Einziehung der geschützten Grünanlage durchgeführt werden?

Antwort zu 6:

Das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Das Bezirksamt Reinickendorf prüft derzeit die Sach- und Rechtslage.“

Frage 7:

Wie begründet das Bezirksamt in diesem Fall eine von § 6 Abs. 1 GrünanlG abweichende Nutzung der Grünanlage?

Antwort zu 7:

Das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Laut § 6 Abs. 5 Satz 1 Berliner Grünanlagengesetz bedarf die Benutzung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung kann im Einzelfall erteilt werden, wenn das überwiegende öffentliche Interesse dies erfordert und die Folgenbeseitigung gesichert ist. Das Bezirksamt Reinickendorf unterzieht den Standort des MADI-Zeltes in der geschützten Grünanlage einer intensiven sachlichen und rechtlichen Prüfung, die derzeit noch nicht abgeschlossen ist.“

Frage 8:

Die zuständige Behörde kann gemäß § 6 Abs. 5 GrünanlG im Einzelfall eine Genehmigung für eine abweichende Nutzung der Fläche erteilen, wenn das überwiegende öffentliche Interesse dies erfordert. Wann wurde diese Genehmigung erteilt und welches öffentliche Interesse hat die zuständige Behörde bei der Vermietung der Fläche des an das MADI gesehen?

Antwort zu 8:

Das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Der Mietvertrag zur teilweisen Nutzung des Bernhard-Lichtenberg-Platzes wurde im März 2004 geschlossen. Welche grünanlagenrechtlichen Erwägungen seinerzeit der Entscheidung zugrunde lagen, kann heute nicht mehr nachvollzogen werden.“

Frage 9:

Wie bewertet der Senat aktuell die Aufenthaltsqualität und den Erholungswert des Bernhard-Lichtenberg-Platzes für die Bürger\*innen?

Antwort zu 9:

Der Senat bewertet zuständigkeitshalber keine einzelnen öffentlichen Grünanlagen hinsichtlich der Aufenthaltsqualität und des Erholungswerts für die Bürgerinnen und Bürger, ist sich aber der Bedeutung aller öffentlichen Grünanlagen u.a. für diese beiden wichtigen Belange wohl bewusst. Der Senat unterstützt entsprechend im Rahmen seiner Möglichkeiten die zuständigen Bezirksämter bei ihren Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen in Berlin.

Das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Die Aufenthaltsqualität des Bernhard-Lichtenberg-Platzes als geschützte Grünanlage wird als durchaus verbesserungswürdig eingestuft. Auf der gesamten Fläche kommt es immer wieder zu stärkerer Kleinstvermüllung sowie zu Müllablagerungen auf den angrenzenden Parkplatzflächen. Die Reinigungsintervalle des Platzes werden daher auch in die Überprüfung mit einbezogen.“

Frage 10:

Wie ist dauerhafte Vermietung einer geschützten Grünanlage als Eventlocation mit dem Grünanlagengesetz vereinbar?

Antwort zu 10:

Das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Das Bezirksamt Reinickendorf prüft derzeit die Sach- und Rechtslage.“

Berlin, den 22.04.2024

In Vertretung

Britta Behrendt

Senatsverwaltung für

Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt